

FB 40 – Herrn Eiteneuer und Frau Prellwitz

Carl-Duisberg-Stiftung zum Besuch Höherer Schulen - Geplante Satzungsänderung

Bezüglich der angedachten Änderung der Satzung der „Carl-Duisberg-Stiftung zum Besuch Höherer Schulen“ wird um Prüfung gebeten, ob die Ausweitung des ursprünglich adressierten Personenkreises rechtlich zulässig ist.

Dazu wird aus rechtlicher Sicht Folgendes ausgeführt:

Festzustellen ist zunächst, dass es sich bei der Carl-Duisberg-Stiftung um eine rechtlich unselbständige, d.h. nicht rechtsfähige Stiftung handelt, sodass die §§ 80 ff. BGB sowie das Stiftungsgesetz NRW nicht unmittelbar anwendbar sind. Die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Satzungsänderung richtet sich daher nach den Vorgaben der Satzung selbst sowie der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Die Stiftungssatzung regelt in § 7, dass Änderungen der Satzung nur im Einvernehmen mit dem Mitglied der Familie des Stifters, welches der Ansprechpartner für die Stiftung ist, zulässig sind. Ein solches Einvernehmen ist – sofern noch nicht geschehen – in jedem Fall einzuholen, bevor der Rat über die Satzungsänderung beschließt. Im Übrigen verhält sich die Satzung jedoch nicht zu den Modalitäten einer Satzungsänderung.

Gemäß § 100 Abs. 2 Hs. 1 GO NRW stehen die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von rechtlich unselbständigen Stiftungen der Gemeinde zu. Eine Umwandlung des Stiftungszwecks bedeutet einen erheblichen Eingriff in die vom Stifter gewollte Zweckbindung und ist daher nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Eine Änderungsbefugnis besteht auch dann, wenn hierfür besondere rechtfertigende Gründe bestehen (vgl. hierzu PdK Nordrhein-Westfalen, Teil 9a, Stand Dezember 2014, § 100 Nr. 2). Dies kann angenommen werden, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen, bezogen auf den in der Stiftungsverfassung zum Ausdruck gekommenen Willen des Stifters, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist und sich die unveränderte Verfolgung des bisherigen Stifterwillens nicht mehr sachgerecht erweist.

Der Zweck der Carl-Duisberg-Stiftung liegt ausweislich des ursprünglichen Satzungstexts von 1917 (dort § 4) und des § 3 Abs. 1 der aktuellen Satzung in der Förderung begabter Schüler, wobei insbesondere soziale Aspekte eine Rolle spielen sollen. In § 3 Abs. 3 der Satzung wird dieser Zweck beispielhaft konkretisiert. Der FB 40 legt in seiner Stellungnahme vom 13.07.2016 dar, dass die mit der aktuellen Satzung verfolgte Intention, Schülerinnen und Schüler zu fördern, die das internationale Abitur erwerben wollen, nicht mehr in einem sachgerechten Umfang erreicht werden kann, da die Zielgruppe der Stiftung heute faktisch

nicht mehr ausreichend zur Verfügung steht. Eine Förderung kann derzeit nicht mehr in dem von der Stiftung beabsichtigten Maß erreicht werden. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft gerecht werden zu können, soll der Adressatenkreis ausgeweitet werden. Die Satzungsänderung zielt insofern gerade nicht auf eine Änderung des Stifterwillens/Stiftungszwecks ab, sondern will diesem vielmehr besser gerecht werden. Eine unveränderte Fortführung der Vorgaben der aktuellen Satzung würde dem Stifterwillen zuwiderlaufen, sodass es geboten erscheint, den Adressatenkreis zu erweitern. Da die Änderung der Satzung vorliegend also eher dazu dient, den Stiftungszweck zu verwirklichen sowie zur ursprünglichen Intention der Förderung begabter, sozial benachteiligter Schüler zurückzukehren als den Stiftungszweck zu ändern, sind an die Satzungsänderung weniger strenge als die o.g. Anforderungen zu stellen. Gerade unter dem Aspekt, dass eine Rückbesinnung auf den in der ursprünglichen Satzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen angestrebt wird, bestehen im Hinblick auf eine Änderung der Satzung in Form der Ausweitung des Personenkreises der Begünstigten keine Bedenken.

Aber selbst unter der Annahme, dass mit der geplanten Satzungsänderung eine Umwandlung des Stiftungszwecks einhergeht, dürften die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein. Sofern der Adressatenkreis auf absehbare Zeit nicht mehr zur Verfügung steht, läuft der Stiftungszweck nahezu ins Leere. Dies ist angesichts des aktuellen Barvermögens der Stiftung von 35.132,40 EUR mit Sicherheit nicht im Sinne der Stifter. Die Erweiterung des Personenkreises dürfte insofern mutmaßlichen Willen der Stifter entsprechen und auch unter der Annahme einer Umwandlung des Stiftungszwecks zulässig sein.

§ 100 Abs. 2 Hs. 2 GO NRW fordert bei Änderungen des Stiftungszwecks die Einholung der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Wie oben ausgeführt liegt nach hiesiger Auffassung keine Änderung des Stiftungszwecks vor, sodass die Genehmigung grundsätzlich nicht einzuholen ist. Hinsichtlich der Handhabung im vorliegenden Fall rate ich jedoch dazu, sich an den Verfahrensweisen bei vorangegangenen Änderungen der Satzung der Carl-Duisberg-Stiftung (also etwa der Satzungsänderung in 2008) zu orientieren.

Grundsätzlich sind Änderungen einer Satzung in Form einer Änderungssatzung entsprechend der internen Dienstanweisungen zu beschließen. Sofern jedoch nach Einarbeitung der Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf der Satzungsänderung derart viele Änderungen vorgenommen werden sollen, dass diese in einer Änderungssatzung nicht mehr übersichtlich dargestellt werden können, so kann auch eine vollständige Satzung als solche neu beschlossen werden.

Gez. Dierkes

(Da dieses Schreiben elektronisch erstellt und versendet wird, trägt es keine eigenhändige Unterschrift.)